



Auflösen von Grabstätten

Sollte eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist aufgelöst werden, ist Folgendes bitte zu beachten:

Die Auflösung muss angemeldet werden (im Pfarramt: 03346 8935).

Das Grabmal darf, insofern es fest steht, an Ort und Stelle verbleiben.

Sämtlicher Bewuchs (Koniferen, Pflanzen etc.) und alle Einfassungen o. Ä. müssen vom Friedhof entfernt werden.

Das aufgelöste Grab muss in einer Ebene zum umliegenden Gebiet liegen, d.h. evtl. ist ein Auffüllen von Erde notwendig.

Im Ganzen: Das aufgelöste Grab ist bitte so zu übergeben, dass die ehrenamtlichen Friedhofspflegenden in ihrer Arbeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden.

Handwritten signature of A. Lubisch in blue ink.

A. Lubisch, Vors. Bekenntnis

Handwritten signature of U. Wüstinger in black ink.

U. Wüstinger, Vors. Ruf

Handwritten signature of R. C. Mielke in black ink.

R. C. Mielke, Pfn.